

b) wegen Aufnahme von Registraturen in der Eigenschaft als Notar, mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen belegt und diese nur auf bittliche Vorstellung, durch Verordnung vom 11. September 1834, in eine Strafe von 5 Thlr. verwandelt worden. Ferner gerieth Müller

c) im Jahre 1835, wegen unziemlicher Schreibart und Verdachts der versuchten Anreizung einiger Pürschensteiner Rittergutsgemeinden zur Widersetzlichkeit gegen ihre Gerichtsherrschaft, vor dem Justizamte Frauenstein in Criminaluntersuchung und wurde mittelst eines am 7. November 1836 publicirten Erkenntnisses, zu Verbüßung einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, gleichzeitig auch, in Rücksicht der über ihn in dieser Untersuchung gemachten Wahrnehmungen, sowie dessen, was er sich früher als Gerichtshalter zu Radeburg zu Schulden kommen lassen, auf 6 Monate von der juristischen und Notariatspraxis suspendirt. Das erstere Erkenntniß erhielt auch in der Oberappellationsinstanz Bestätigung, und wiewohl in letzter Beziehung der ausgesprochenen Suspension a praxi, unter dem 31. Mai 1837 annoch Anstand zu geben, beschlossen worden, so sah sich das königl. Appellationsgericht am 13. October 1837 genöthigt, Müllern auf die Dauer einer fernerweiten Untersuchung, in welche er inzwischen vor dem Stadtgericht zu Dresden gezogen ward, nunmehr definitiv, und mit Vorbehalt der gänzlichen Remotion a praxi zu suspendiren.

Was

d) diese Untersuchung betrifft, so gab dazu ein Commissariale des königl. Appellationsgerichts zu Dresden, vom 15. April 1836, Anlaß, vermöge dessen das hiesige Stadtgericht beauftragt wurde, darüber zu berichten, ob, abgesehen von der vor dem Justizamte Frauenstein anhängigen Untersuchung, wider Müllern auch bei andern Behörden, in Ansehung seines Benehmens im Allgemeinen sowohl, als auch insonderheit, was die Beobachtung seiner Advocatenpflichten betrifft, etwas Nachtheiliges vorgekommen sei? Auch sich dieserhalb mit der Stadtpolizeideputation in Vernehmung zu setzen und es zeigte gedachte Behörde mit Einsendung der bezüglichen Acten an, daß Müller allerdings wegen gesetzwidrigen Verfahrens, Mißbrauchs des beneficii appellationis, zügelloser Schmähsucht und höchst ungeziemender Schreibart, wiederholt theils mit geschärften Verweisen, theils mit Strafen belegt worden sei.

Ebnermaßen wurde unter Beifügung eines, vor der hiesigen Stadtpolizeideputation ergangenen Actenstücks, unter dem 19. Januar 1837 berichtend vorgetragen, daß im hiesigen Publico eine Mehrzahl von Vollmachten verbreitet, und zum Theil an die Polizei abgegeben worden, die sämmtlich auf ernannten Müller gestellt seien, und eine ausführliche Tendenz zur Aufregung zu verfolgen schienen.

Unter dem Sinnspruch:

„wo das Volk keine Stimme hat, stehts um die Könige schlecht,“

womit die Vollmacht rubricirt ist, wird dem genannten Mandator darin aufgetragen, die Aufrechthaltung der Verfassungs-urkunde wahrzunehmen, Dessenlichkeit und Proceßfreiheit zu beantragen, gegen die Emancipation der Juden zu protestiren, auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes anzutragen, die Ministerien in Anklagestand zu versetzen, mit Muth und Standhaftigkeit die Volksrechte wahrzunehmen und ihm dagegen, Seiten der unterzeichneten Mandanten, der Volksschutz und von jedem derselben ein Honorar von jährlich 12 Gr. zugesichert. Das dieserhalb ergangene Actenstück läßt aber noch besonders wahrnehmen, daß die Veranlassung zu Verbreitung jener Vollmachten wenigstens größtentheils nur von dem Concipienten ausgegangen und daß er sich zu Erreichung seines

Zweckes nicht gerade der lobenswerthesten Mittel und empfehlenswerther Personen bedient habe.

Diese Anzeige hatte nun den Erfolg, daß dem hiesigen Stadtgerichte unter dem 13. October 1837 Auftrag zu Einleitung einer förmlichen Untersuchung wider Müllern ertheilt, und wie schon oben erwähnt, nunmehr definitiv die Suspension Müllers a praxi während der Dauer dieser Untersuchung ausgesprochen ward. Das königliche Appellationsgericht nahm dabei Anlaß, noch mehrerer anderer Ungebührlichkeiten zu gedenken, welche inzwischen wider Müllern zur Anzeige gekommen waren, und die Erstreckung der Untersuchung hierauf anzubefehlen.

Nach Beendigung der Untersuchung und angehörter Vertheidigung Müllers wurde ihm durch ein am 26. Juli 1838 eröffnetes Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts zu Dresden eine einjährige Gefängnißstrafe, und weil er inzwischen, des Verbots ungeachtet, die juristische Praxis fortgesetzt, eine Strafe von 20 Thlr. — — zuerkannt und ist dieses Urtheil vornehmlich darauf begründet worden, daß Müller sich als Verfasser mehrerer Schriften bekennen müssen, worinnen, abgesehen von seinem sich daraus, zu Tage legenden Mangel an Rechts- und Verfassungskennntniß, die größten und unverantwortlichsten Schmähungen und Berunglimpfungen sowohl einzelner Staatsdiener und anderer Beamten, als auch der in dem Staate verfassungsmäßig und gesetzlich bestehenden Einrichtungen, Anstalten, Behörden und Collegien, so wie der deutschen Bundes- und Ständeversammlung enthalten seien, hiernächst auch dessen Absicht, vermittelt solcher Schriften und sonst eine Aufreizung gegen die bestehende Staatsverfassung und Regierung zu bewirken, zugleich aus der von ihm verabsfaßten und in zahlreichen Exemplaren zu Sammlung von Unterschriften im Publicum thunlichst von ihm verbreiteten Vollmacht abgenommen werden könne, welche letztere zum Theil schon an sich dazu geeignet sei, die Staatsangehörigen über die der Regierung gegenüber ihnen zuständigen Rechte und Befugnisse und die Art und Weise, sie geltend zu machen, irre zu leiten und zu eben so unbesonnenen als verfassungswidrigen Maßregeln zu veranlassen, wobei überdies Inculpat dadurch, daß er sich in dieser Vollmacht den „Volksschutz“ der Aussteller zusichern lassen, nicht undeutlich zur Auslehnung gegen die Regierungsgewalt für den Fall aufgefordert habe, daß durch letztere seinem gefährlichen Treiben Einhalt gethan werden sollte. Durch diese ahndungswerthe Handlungsweise habe Müller weiter die eidlich übernommenen Pflichten eines Sachverwalters gröblich verlegt, auch ungeachtet der ihm vielfach zu Theil gewordenen Zurechtweisungen, Geld- und Gefängnißstrafen jene Ungebührnisse nicht allein fortgesetzt, sondern sogar gesteigert und dadurch die Anwendung der Strafbestimmungen des 94. und 321. Artikels des Criminalgesetzbuchs nothwendig gemacht.

Dieses Erkenntniß ist auch von dem königlichen Oberappellationsgerichte unter dem 12. October 1838 bestätigt und auf erfolgte Provocation nur durch Verminderung der Strafe bis auf acht Monate Gefängniß gemildert worden, welche er in dem Landesgefängnisse zu Hubertusburg verbüßt hat. Bei dieser höchsten Entschließung wurde jedoch zugleich dem königlichen Appellationsgerichte zur fernerweiten Erwägung anheim gegeben, ob Müller noch ferner zur juristischen Praxis zugelassen werden könne, und befand diese Behörde unter dem 7. Januar 1839 in Berücksichtigung der Ergebnisse und des Ausgangs der Untersuchung Müllern gänzlich von der juristischen und Notariatspraxis zu removiren. Die dagegen eingewendeten Recurs und Suppliken erlangten die gehoffte Beachtung nicht, und ist